

Merkblatt über die Erhebung von Elternbeiträgen

Grundlage: Satzung des Kreises Coesfeld über die Durchführung des
Kinderbildungsgesetzes – „Kibiz“ – vom 19.12.2007

Beitragspflichtige

Entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit haben **die Eltern** monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten zu entrichten.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an Stelle der Eltern.

Wird bei **Vollzeitpflege** nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Pflegeeltern an die Stelle der leiblichen Eltern. In diesem Fall ist von den Pflegeeltern ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt. Ein Beitrag wird nicht erhoben, wenn das maßgebliche Jahreseinkommen der Pflegeeltern unter 18.000 € liegt.

Beitragshöhe

Der Elternbeitrag für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder wird nach folgender Staffel monatlich erhoben:

Neue Elternbeiträge ab dem 01.08.2018 gemäß der Satzung des Kreises Coesfeld über die Durchführung des Kinderbildungsgesetzes „Kibiz“

Jahreseinkommen in EUR	Kinder ab Vollendung 2.Lebensjahr			Kinder vor Vollendung 2.Lebensjahr		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 18.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18.000,01 – 25.000,00	31,54	35,17	55,77	50,94	57,01	90,96
25.000,01 – 37.000,00	53,35	59,42	94,59	105,51	117,63	187,97
37.000,01 – 49.000,00	87,32	97,00	152,83	158,87	175,84	277,72
49.000,01 – 61.000,00	138,27	154,01	237,69	214,66	238,91	368,68
61.000,01 – 73.000,00	180,70	201,31	312,90	241,34	268,02	417,19
73.000,01 – 85.000,00	217,09	241,34	368,68	291,06	323,81	494,80
85.000,01 – 100.000,00	233,40	254,62	413,75	302,36	360,71	514,54
100.000,01 – 120.000,00	244,01	286,44	461,49	312,97	397,84	535,75
über 120.000,00 EUR	255,68	318,27	511,35	322,51	414,36	570,76

In dem Zuschlag für die Übermittagsbetreuung im Kindergarten ist das **Essensgeld** nicht enthalten. Dieses wird vom Träger des Kindergartens erhoben und ist auch an diesen zu zahlen.

Elternbeiträge Geschwisterkind

Grundlage: Satzung des Kreises Coesfeld über die Durchführung des Kindesbildungsgesetzes-„KiBiz“-vom 30.10.2007 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV NRW S. 336) Geschwisterregelung mit 25% ab dem 01.11.2014!

Jahreseinkommen in EUR	Kinder ab Vollendung 2.Lebensjahr			Kinder vor Vollendung 2.Lebensjahr		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 18.000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
18.000,01 – 25.000,00	7,89	8,79	13,94	12,74	14,25	22,74
25.000,01 – 37.000,00	13,34	14,86	23,65	26,38	29,41	46,99
37.000,01 – 49.000,00	21,83	24,25	38,21	39,72	43,96	69,43
49.000,01 – 61.000,00	34,57	38,50	59,42	53,67	59,73	92,17
61.000,01 – 73.000,00	45,18	50,33	78,23	60,34	67,01	104,30
73.000,01 – 85.000,00	54,27	60,34	92,17	72,77	80,95	123,70
85.000,01 – 100.000,00	58,35	63,66	103,44	75,59	90,18	128,64
100.000,01 – 120.000,00	61,00	71,61	115,37	78,24	99,46	133,94
über 120.000,00 EUR	63,92	79,57	127,84	80,63	106,09	142,69

In dem Zuschlag für die Übermittagsbetreuung im Kindergarten ist das **Essensgeld** nicht enthalten. Dieses wird vom Träger des Kindergartens erhoben und ist auch an diesen zu zahlen.

Erhebungszeitraum

Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr (01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

Mitwirkungspflicht der Eltern

Bei der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung und danach auf verlangen haben die Eltern der Festsetzungsstelle bei der Gemeindeverwaltung schriftlich **anzugeben und nachzuweisen**, welche Einkommensgruppe gemäß der Elternbeitragsstaffel zugrunde zu legen ist. Diesen Nachweis können die Eltern durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides **in Verbindung** mit der aktuellen Verdienstbescheinigung nachweisen. Sonstige **Einkünfte** wie z.B. Wohngeld, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder SGB II Arbeitsuchend, Renten, usw. sind durch Vorlage entsprechender Leistungsbescheide zu belegen.

Werden von den Eltern keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder wird der geforderte Einkommensnachweis nicht vorgelegt, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Sobald **Änderungen der Einkommensverhältnisse** eintreten, die zum Zugrundelegen einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind diese unverzüglich anzugeben (z.B. Arbeitsaufnahme des bisher nicht berufstätigen Elternteils, Arbeitsaufnahme nach Beendigung der Ausbildung usw.). Sinngemäß gilt dies auch für Änderungen, die zu einer Festsetzung eines geringeren Beitrages führen.

Maßgebliches Einkommen

Das für die Festsetzung des Elternteils maßgebliche Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit plus Einkünfte aus sonstigen Einkunftsarten wie z.B. Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietungen und Verpachtungen usw.). Ein **Ausgleich mit Verlusten** aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis mit Altersversorgungsansprüchen (z.B. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Geistliche, Mandatsträger), so ist dem Bruttoeinkommen nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag in Höhe von 10 v.H. hinzuzurechnen. Dieser Zuschlag ist dadurch begründet, daß dieser Personenkreis eine beitragsfreie Altersversorgung erhält und deshalb gegenüber

einem vergleichbaren Arbeitnehmer ein geringeres Bruttoeinkommen erzielt. Das Maß der Hinzufügung ist ausgerichtet am Arbeitnehmer-Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Für das **dritte und jedes weitere Kind** der Familie sind die nach dem Einkommensteuergesetz zu gewährenden Kinderfreibeträge (**Ab 01.01.2018 = 7.428€ Kind**) vom ermittelten Einkommen abzuziehen.

Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Hierzu zählen insbesondere folgende Einkünfte:

- Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II / SGB XII
- Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld
- Krankengeld
- Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld
- Renten/ - Wohngeld
- Übergangsgeld, Unterhaltsgeld
- Unterhaltsleistungen

Das Kindergeld ist dem Einkommen nicht hinzuzurechnen.

Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, abweichend hiervon ist das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des letzten Kalenderjahres. Wird das Zwölffache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (**z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld**).

Erlaß des Elternbeitrages

Elternbeiträge können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Hierfür ist ein Antrag erforderlich. Der Elternbeitrag kann frühestens ab dem Monat erlassen werden, in dem der Antrag bei der Gemeinde eingeht.

Gemeinde Senden
Schwan